



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die  
Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



(60 Exemplare)

7. Juni 2015  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
222-2.02.11.41-124575  
bei Antwort bitte angeben

- für den Ausschuss für Schule und Weiterbildung -

Sylvia Löhrmann  
Stellv. Ministerpräsidentin

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung  
für Externe (Externen-Abiturprüfung- PO-Externe-A)**

Auskunft erteilt:  
Herr Dirk Emler  
Telefon 0211 5867-3493  
Telefax 0211 5867-3220  
dirk.emler@msw.nrw.de

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich den Entwurf der o.g. Verordnung und bitte, die Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung hierzu herbeizuführen. Die Beteiligung des Ausschusses ergibt sich aus § 52 des Schulgesetzes. Die Verordnung soll am 1. August 2015 in Kraft treten.

Die gemäß § 77 Schulgesetz vorgesehene Beteiligung der Verbände und Organisationen des Schullebens hat stattgefunden. In diesem Zusammenhang hatte ich auch Ihnen gemäß der Parlamentsinformationsvereinbarung Abdrucke des Verordnungsentwurfs übersandt (Schreiben vom 22. April 2015, Vorlage 16/2865).

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Löhrmann

Anlagen: Verordnungsentwurf

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msw.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de



**Zweite Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung der Externen-Abiturprüfungsordnung**

Vom ..... 2015

Auf Grund des § 52 Absatz 1 und Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung mit Zustimmung des für Schule zuständigen Ausschuss des Landtags:

**Artikel 1**

Die Externen-Abiturprüfungsordnung vom 30. Januar 2000 (GV. NRW. S. 140), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Februar 2012 (GV. NRW. S. 102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird das Wort „Jahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 3 Satz 2 wie folgt gefasst:  
„Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Altersgrenze zulassen.“
3. In § 7 Absatz 4 werden die Wörter „des Absatzes 4“ durch die Wörter „des Absatzes 3“ ersetzt.
4. In § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 24  
Inkrafttreten“.**
  - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - c) Absatz 2 wird aufgehoben.



## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den            2015

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sylvia Löhrmann

### **Begründung**

#### **Zu Artikel 1 (PO-Externe-A) im Einzelnen**

Zu Nummer 1 (zu § 1):

Mit der Überführung der PO-NSchA in die PO-Externe-A im Jahr 2007 ist mit der Änderung des § 3 Abs. 1 eine wesentliche Änderung im Prüfungsverfahren vorgenommen worden. Die zentralen Externen-Prüfungen finden nun nur noch an einem landeseinheitlichen Termin im Frühjahr statt, anstatt wie bisher jeweils zu einem Frühjahrs- und Herbsttermin.

Die Rechtsauffassung des OVG Münster aus seinem Beschluss vom 20. März 2014, dass der Begriff „in dem der Prüfung vorausgegangenem Jahr“ in § 1 Satz 2 PO-Externe-A als das der Prüfung vorausgehende Jahr im Sinne einer Rückwärtsfrist ab dem Termin des Prüfungsbeginns zu verstehen sei, und nicht – wie bis dato den oberen Schulaufsichtsbehörden seit Überführung der PO-NSchA in die PO-Externe-A vertreten – als das vorausgegangene Kalenderjahr, würde bei der jetzt geltenden Prüfungsgestaltung zu willkürlichen und zufälligen Ergebnissen führen. So könnte es passieren, dass die terminliche Festsetzung der Externen-Abiturprüfung nach § 3 Abs. 1 PO-Externe-A in dem einen Jahr Schülerinnen und Schülern, die in dem vorausgehenden Jahr an einer öffentlichen Schule oder Ersatzschule z.B. die Zulassung zur Abiturprüfung nach § 31 APO-GOST B nicht erhalten haben und die gymnasiale Oberstufe aufgrund von § 2 Abs. 1 APO-GOST B verlassen mussten, zur Externen-Abiturprüfung zulässt, in einem anderen Jahr jedoch nicht.

Die bisher von der oberen Schulaufsicht vertretene Rechtsauffassung und dementsprechend ausgeübte Verwaltungspraxis bezweckte u.a. auch, dass ein Bewerber nicht kurze Zeit nach dem Verlassen der gymnasialen Oberstufe mit seinen ehemaligen Mitschülern der öffentlichen Schule desselben Jahrgangs zur gleichen Zeit die Abiturprüfung ablegen, obwohl er bei

einem Verbleib an der öffentlichen Schule die Zulassung zum Abitur nicht zeitgleich mit ihnen erlangt hätte, sondern zwei Schulhalbjahre hätte wiederholen müssen.

Durch die Neuformulierung des § 1 Satz 2 PO-Externe-A kann die bislang bewährte und aus den oben erörterten Gründen sinnvolle Zulassungspraxis der oberen Schulaufsichtsbehörden wieder rechtssicher eingeführt werden.

Zu Nummer 2 (zu § 4):

§ 4 Absatz 3 Satz 2 PO-Externe-A ist mit Änderungsverordnung vom 3. Februar 2012 als Ausnahmemöglichkeit zur Zulassungsvoraussetzung „Mindestalter 18 Jahre“ eingefügt worden. Hintergrund war, dass aufgrund der Verkürzung des Bildungsgangs am Gymnasium Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Schulwesen inzwischen regelhaft die Allgemeine Hochschulreife in einem Alter von unter 18 Jahren erreichen können und den Externen eine ähnlich frühe Ablegung der Abiturprüfung grundsätzlich eröffnet werden sollte.

Das Verwaltungsgericht Köln hat in einem zwischenzeitlich bestandskräftigen Urteil vom 10.03.2014 (Az. 10 L 373/14) festgestellt, dass es sich bei der formulierten Voraussetzung „begründete Ausnahme“ um einen vollständig gerichtlich nachprüfbaren unbestimmten Rechtsbegriff handelt und kein Anknüpfungspunkt mehr für einen vom Ordnungsgeber gewünschten Ermessenspielraum besteht.

Durch die Neuformulierung des § 4 Absatz 3 Satz 2 wird nun der oberen Schulaufsichtsbehörde ein rechtssicherer Ermessenspielraum für ihre Entscheidungen gegeben.

Zu Nummern 3 (zu § 7):

Hierbei handelt es sich um eine Berichtigung.

Zu Nummer 4 (zu § 24):

Die PO-Externe-A unterliegt Evaluations- und Berichtspflichten. Die Unterrichtung der Landesregierung ist zum 31.12.2016 vorgesehen. Die Berichtspflicht wird unter Bezug auf den Kabinettsbeschluss vom 20.12.2011, TOP 32 Buchstabe A Nummer 1, aufgehoben.

### **Zu Artikel 2 – Inkrafttreten**

Die Vorschrift enthält die notwendige Regelung zum Inkrafttreten der Änderungen.